

AKTUELLES – September 2022

### **Information des Stiftungsrates der Valora Pensionskasse**

Die Corona-Pandemie hat in den Jahren 2020 und 2021 unser Leben auf den Kopf gestellt und u.a. zu diversen Massnahmen im Bereich Personal geführt. Wer eine Pensionskasse verlässt, hat Anspruch auf sein Freizügigkeitskapital. In speziellen Fällen kann aber auch ein Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln bestehen.

Weil die Valora Pensionskasse erkannt hat, dass durch Corona die Anzahl der versicherten Personen deutlich gesunken ist, wurde geprüft, ob die ausgetretenen Versicherten eventuell einen solchen Anspruch an den freien Mitteln haben könnten.

Aufgrund der zahlreichen Austritte bei der Valora Pensionskasse hat sich die Anzahl der Versicherten im erwähnten Zeitraum um mehr als 10% reduziert. Dies hat zur Folge, dass die Voraussetzung für eine sogenannte Teilliquidation der Valora Pensionskasse erfüllt ist.

Die Valora Pensionskasse weist jedoch per 31. Dezember 2021 bezogen auf alle unfreiwillig ausgetretenen Versicherten zusammen ein sehr geringes freies Vermögen auf (rund CHF 2'000.00). Die Auszahlung pro Person würde somit nur wenige Franken betragen (im Durchschnitt CHF 1.50 pro Person). Gestützt auf das Teilliquidationsreglement hat deshalb der Stiftungsrat beschlossen, die Teilliquidation aus ökonomischen Gründen nicht durchzuführen.

Sie haben die Möglichkeit, die relevanten Unterlagen bei der Geschäftsstelle einzusehen und gegebenenfalls gegen diesen Beschluss des Stiftungsrates während 30 Tagen ab Publikation dieser Mitteilung schriftlich Einsprache zu erheben.

Bei Fragen steht Ihnen das Team der Valora Pensionskasse gerne zur Verfügung.

Publikationsdatum: 5. September 2022  
Ablauf Beschwerdefrist: 5. Oktober 2022